

§ 9

Gegen Anordnungen der Wohnungsbehörden nach diesem Gesetz steht dem Betroffenen binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung oder Anschlag der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde zu, welche die Anordnung getroffen hat. Falls diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist die Anfechtungsklage gemäß §§ 35 und 42 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig. Die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die mit der Beschwerde befaßten Behörden oder nach Erhebung der Klage das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollstreckung anordnen.

§ 10

Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Beilage 651

Der Bayerische Ministerpräsident.

An

den Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Staat,
Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Rechnungsjahr 1947

Gemäß Beschluß des Ministerrats vom 22. Juli 1947 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Gesetzentwurfs.

München, den 12. August 1947.

gez.: Dr. Chard.

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947.

Art. 1

Für Finanzausgleichungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände werden im Staatshaushalt für 1947 260 Millionen *RM* bereitgestellt. Dieser Betrag wird nach Maßgabe der Art. 2—4 verteilt.

Art. 2

Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen in Höhe von 120 Millionen *RM*. Diese werden in vierteljährlichen Teilbeträgen nach dem Stand der Nährmittelbevölkerung des vorausgegangenen Kalendervierteljahres verteilt; hierbei wird die Nährmittelbevölkerung bis zu 3000 Einwohnern mit dem einfachen Betrag, die darüber hinausgehende Einwohnerzahl bis zu 10 000 mit dem 1,2fachen und über 10 000 mit dem 1,4fachen Betrag angesetzt.

Art. 3

I. Die Land- und Stadtkreise erhalten

a) Schlüsselzuweisungen in Höhe von 30 Millionen *RM*,
b) in ihrer Eigenschaft als Fürsorgeverbände Fürsorgezuschüsse in Höhe von 45 Millionen *RM*.

II. Die Schlüsselzuweisungen (Abs. Ia) werden in halbjährlichen Teilbeträgen nach dem Stand der Nährmittelbevölkerung des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres verteilt.

III. Die Fürsorgezuschüsse (Abs. Ib) werden unter Berücksichtigung des ungedeckten Fürsorgeaufwands nach den vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufzustellenden Richtlinien verteilt.

Art. 4

I. Von dem nach Abrechnung der Schlüsselzuweisungen und der Fürsorgezuschüsse (Art. 2 und 3) verbleibenden Betrag der Finanzausgleichungen (Art. 1) werden

a) 60 Millionen *RM* als Ausgleichszuschüsse an Gemeinden, soweit sie durch Zerstörungen des Grundbesitzes infolge kriegerischer Ereignisse nach dem Stand vom 1. August 1945 mehr als 10 v. H. ihres Wohnungsbestandes Mitte 1939 verloren haben,
b) 5 Millionen *RM* als Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt.

II. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen über die schlüsselfähige Verteilung des in Abs. I Buchst. a bestimmten Betrags.

Art 5

I. Der Betrag für Bedarfszuweisungen (Art. 4 Abs. I Buchstabe b) ist zuzüglich der auf das Haushaltsjahr 1947 übergehenden Restmittel dazu zu verwenden, um der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Bedarfszuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der schlüsselfähigen Zuweisungen nach Art. 3 und 4 ergeben.

II. Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen.

Art. 6

I. Die Bestimmungen, wonach den Bezirksfürsorgeverbänden bestimmte Fürsorgeaufwendungen (Rückwanderer- und Ausgewiesenenfürsorge, Verpflegungs- und Lagerkosten für Ausländer und Häftlinge) ganz oder teilweise vom Staate ersetzt werden, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. Die Fürsorgeaufwendungen für Flüchtlinge in Einzelunterkünften werden den Bezirksfürsorgeverbänden mit 70 v. H. ersetzt.

Art. 7

Die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern erhalten für jeden überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten gemeindlichen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3000.— RM.

Art. 8

Die Land- und Stadtkreise und die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie der Landstraßen I. Ordnung und der früheren Reichsstraßen Zuschüsse, deren Höhe sich nach den Bestimmungen in den §§ 11, 12 der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) bemißt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 19. Oktober 1946.

Art. 9

Hinsichtlich der Beiträge der Land- und Stadtkreise zu den Kosten der staatlichen Gesundheitsämter, der staatlichen Zuschüsse an die Stadtkreise, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, sowie der staatlichen Zuschüsse an die Land- und Stadtkreise zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Art. 10

Die Bezirksverbände haben zum Personalaufwand für die Volksschulen und zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung Beiträge nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zu leisten. Die Beitragsschuld für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 mindert sich um den Betrag der ab 1. April 1946 weggefallenen Schlüsselzuweisungen. Die vorläufige Beitragsschuld für das Rechnungsjahr 1947 wird auf 70 v. H. der Beträge festgesetzt, die die Bezirksverbände für das Rechnungsjahr 1945 zu zahlen hatten. Die Beitragsschuld wird auf die einzelnen Bezirksverbände nach dem Verhältnis umgelegt, in dem sie bisher an der Beitragsleistung beteiligt waren.

Art. 11

I. Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisange-

hörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke zu drei Fünfteln nach den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer (§ 4 der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944, RGBl. I S. 284), zu zwei Fünfteln nach dem Stand der Nährmittelbevölkerung an einem von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu bestimmenden Stichtag um.

II. Abs. I gilt entsprechend für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs der Bezirksverbände auf die Land- und Stadtkreise.

III. Die Umlagenbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagenjoll das des Rechnungsjahres 1946 um mehr als 10 v. H. übersteigt.

Art. 12

Beschlüsse der Gemeinden über Erhöhung der Grundsteuerhebesätze bedürfen der Genehmigung, wenn der Hebesatz 200 v. H. übersteigt.

Art. 13

I. In Abweichung von § 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes und von Art. 6 Abs. II des Gemeindeabgabengesetzes können Gemeinden und Gemeindeverbände zur Aufbringung der für den Wiederaufbau oder den Ersatz zerstörter Brücken erforderlichen Mittel mit Genehmigung der Regierung von Fußgängern und Fahrzeugen aller Art ein Brückengeld erheben. Die Genehmigung ist nur nach dem Umfang des Zweckbedürfnisses zu erteilen und bis spätestens 31. März 1949 zu befristen.

II. Eine Rückerstattung von Brückengeldern, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für den gleichen Zweck schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, findet nicht statt.

III. Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten die zur Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien.

Art. 14

Gemeinden, denen im Rechnungsjahr 1947 an Schlüsselzuweisungen (Art. 2) und Ausgleichszuschüssen (Art. 4 Abs. Ia) weniger zufließt, als sie für das Rechnungsjahr 1945 an Schlüsselzuweisungen, Gewerbesteueranteilen und Bürgersteuerausgleichsbeträgen (abzüglich der Einbehalten) erhalten haben, wird der Unterschiedbetrag auf Antrag aus der Staatskasse ersetzt.

Art. 15

Art. 20 des Gemeindeabgabengesetzes in der Fassung nach § 2 des Gesetzes vom 30. März 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75) wird aufgehoben.

Art. 16

I. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

II. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.